

Literatur

Autor(en): **Lienhard, Richard / Lüssi, Walter**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **54 (1975)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Ist Strafe unbedingt notwendig?

Marie Boehlen. Verlag Sauerländer AG, Aarau, 1974. Fr. 29.80.

Wenn der Staat einer Straftat wegen in die vielfältigen Rechts- und Lebensverhältnisse des Straffälligen eingreift, ihn für kürzere oder längere Zeit aus seinem bisherigen Leben, aus Beruf und Familie herausreisst, übernimmt er damit auch eine besondere Verantwortung. Er muss alles tun, um das Ziel dieses Eingriffs möglichst wirkungsvoll zu erreichen. Diese Verantwortung hat auch – ja erst recht – auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts zu gelten.

Dr. Marie Boehlens neueste Publikation mit der provozierenden Überschrift beleuchtet eindrücklich die Problematik des Vollzugs auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts. Die Verfasserin ist ganz besonders legitimiert, sich hier ein Urteil zu bilden: von 1957 bis 1972 war sie Jugendanwältin für die Stadt Bern. Dabei begnügte sie sich nicht damit, ihre schwierige berufliche Tätigkeit nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu erfüllen. Sie liess sich darüber hinaus von der Überzeugung leiten, dass es Aufgabe der Wissenschaft und der Vollzugspraxis bleiben müsse, auf der Grundlage des Rechts die überkommenen Methoden zu überprüfen und neu zu erproben. So ist es verständlich, dass Dr. Marie Boehlen auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs eine eigentliche Pionierleistung vollbracht hat: Aus der Einsicht, dass die über jugendliche Delinquenten verhängten, auf Grund traditioneller Grundsätze beruhenden Sanktionen nicht zu befriedigen vermögen, gelangte die Berner Juristin zur Überzeugung: Erzieherisch positiv wirken nur jene Strafen, die Gelegenheit zu innerer und äusserer Wiedergutmachung bieten. Daraus folgerte die Jugendanwältin, dass sich die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung als Sanktion besonders gut eigne: «Statt ein Übel passiv zu erdulden, erhält der Täter Gelegenheit, das begangene Unrecht durch eine aktive Tätigkeit wiedergutzumachen und sein Unrecht in echtem Sinn zu sühnen. Eine solche Möglichkeit wird viel eher als die blosser Übelzufügung sein soziales Verantwortungsgefühl und seinen guten Willen stärken, die innere Wandlung fördern, statt – wie die traditionellen Strafübel – eher hemmen.»

Auf Grund dieser Pionierleistung hat der Gesetzgeber bei der Teilrevision des Strafgesetzbuches die entsprechenden Konsequenzen gezogen: Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung wurde als neue Sanktionsmethode ausdrücklich anerkannt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die einzelnen Kantone dazu entschliessen, von diesen nunmehr im Gesetz verankerten Sanktionsmöglichkeiten auch Gebrauch zu machen. Nur auf diese Weise kann ein entscheidender Beitrag an die Bekämpfung der Jugendkriminalität geleistet werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erklärt sich die Systematik von Marie Boehlens Schrift: Sie gibt zunächst einen Überblick über die traditionelle Jugendstrafe (Verweis, Schularrest, Busse, Einschliessung) und überprüft dann die erzieherische Wirkung dieser Strafe. In zweiten Teil der Publikation wird näher auf die Verpflichtung zur Arbeitsleistung eingetreten, insbesondere auf die rechtlichen und praktischen Aspekte. Besonders begrüssenswert ist es, dass die Autorin zahlreiche Beispiele aus der Praxis einführt. Ebenso wertvoll sind auch die Ausführungen darüber, wie die Arbeitsleistung aus der Sicht des Täters und des Arbeitgebers beurteilt wird.

Marie Boehlens Schrift regt auch dazu an, die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs auf den Erwachsenenvollzug zu übertragen. Man denke nur an das Verkehrsstrafrecht. Das revidierte Strafgesetzbuch gibt ja auch in Artikel 397bis, Absatz 4, dem Bundesrat die Ermächtigung, zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

Deshalb richtet sich Marie Boehlens Schrift nicht nur an die im Bereich der Jugendrechtspflege tätigen Personen, sondern an alle jene, die im Rechtsleben Verantwortung tragen und deshalb erkennen müssen, dass Strafvollzug nicht allein als Aufgabe des Gesetzgebers und der Behörde zu verstehen ist, sondern als ständige Aufgabe begriffen werden muss.

Richard Lienhard

Strafvollzug — heute

Ruth Murbach. Der Straf- und Massnahmenvollzug in den Anstalten des Kantons Zürich und des Ostschweizer Konkordats. Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1975. Fr. 9.50, 63 Seiten.

Ein zu begrüßender Versuch wird hier gemacht, einen Überblick über die Realität des ostschweizerischen Strafvollzugs zu geben. Die Verfasserin lässt in den einleitenden Bemerkungen ihr Interesse durchblicken, durch ihre informative Schrift dazu beizutragen, dass die Therapie immer mehr auch in der Praxis in den Vordergrund des Vollzugs gestellt werde. Tatsächlich ist die Information der urteilenden Richter und der die Politiker beeinflussenden Öffentlichkeit ein wichtiger Schritt dazu. Besonders verdienstlich ist es, dass Ruth Murbach sich nicht damit begnügt, die geltenden Hausordnungen zu analysieren, sondern auch ansatzweise untersucht, wie sich diese konkret auswirken, welche Diskrepanzen zwischen Fassade und Realität bestehen können. Gerade im Kapitel «Arbeit» zeigt sich, dass man nicht einfach davon ausgehen kann, was für Möglichkeiten angeboten werden, sondern dass man auch die *Qualität* dieser Angebote beachten muss.

Ruth Murbach betont, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Dies ist zwar verständlich, doch ist der Zweifel nicht ganz zu unterdrücken, ob wirklich immer das Wichtigste ausgewählt wurde. Über sehr wichtige Aspekte ist die Auskunft leider mangelhaft: Wie steht es mit der Einzelhaft? Wo wird sie nur in der Eintrittsphase angewendet, wo häufiger und wie häufig? Wie wirkt sie sich aus? Wie steht es mit den hygienischen Verhältnissen? Ferner wären detailliertere Zahlen interessant, so zum Beispiel über die Rückfälligkeit, über die Lernerfolge und über die Gründe der Inhaftierung. Zu den wichtigsten Problemen gehört ferner die «Subkultur» eines Gefängnisses: Schwarzhandel, Ausbeutung Nikotinsüchtiger usw. Zum besseren Verständnis der Rückfälligkeit könnten Angaben über die finanzielle und berufliche Situation bei der Entlassung dienen.

Diese Bemerkungen sollen nicht den Anschein erwecken, als handle es sich bei der besprochenen Schrift nicht um eine lesenswerte Darstellung unseres Strafvollzugs. Im Gegenteil: was vorliegt ist sorgfältig recherchiert und interessant. Zu wünschen bleibt nur eine *Ergänzung* in der angetönten Richtung.

Walter Lüssi

Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe

Jürg Knaus. *Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich. 144 Seiten, broschiert. Fr. 27.—.*

Auf die Problematik der kurzfristigen Freiheitsstrafen wurde bereits einmal in unserer Schrift hingewiesen («Profil» 5/69 S. 139 f.). Sie stiften in der Regel mehr Schaden, als dass sie nützen. Freiheitsstrafen sollten deshalb auf die Fälle schwerer Kriminalität oder Rückfallkriminalität beschränkt werden. Der Kampf gegen die kurzfristigen Freiheitsstrafen wird seit bald 100 Jahren geführt, ohne dass bis heute der Gesetzgeber davon praktisch Notiz genommen hat.

Zu diesem Kampf hat Jürg Knaus mit seiner Dissertation einen wertvollen Beitrag geliefert. Bemerkenswert ist zunächst, dass im allgemeinen Teil auch auf die Reformbemühungen in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen wird. Obwohl dort die erreichte Lösung noch nicht voll zu befriedigen vermag, so bedeutet sie gegenüber dem Ergebnis der Reformbemühungen in unserem Lande einen wesentlichen Fortschritt: ab 1. Oktober 1973 beträgt in der Bundesrepublik Deutschland die Mindestdauer der Freiheitsstrafe ein Monat.

Das Kernstück dieser nach wie vor aktuellen wissenschaftlichen Arbeit liegt in den umfassenden statistischen Untersuchungen. Sie bestätigen in überzeugender Weise die negativen Erwartungen in bezug auf die rückfallbegünstigende Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen. Die gründliche Untersuchung zeigt, dass die kurzen Freiheitsstrafen keine rückfallhemmenden Eigenschaften zeigen. Mittels eines Katalogs von ungünstigen

Auswirkungen kurzer Freiheitsstrafen verdeutlicht der Verfasser das Dilemma der gegenwärtigen Situation unseres Freiheitsstrafensystems. Anerkennenswert ist sodann, dass der Verfasser nicht nur Kritik am bestehenden System übt, sondern auch Alternativen aufzeigt. Wir können uns hier mit einigen Stichworten begnügen: Ausbau des bedingten Strafvollzugs, Erweiterung der Bussenpraxis, Tilgung der Bussen durch freie Arbeit (in öffentlichen Spitälern usw.), Fahrverbot.

Dem Verfasser kann nur zugestimmt werden, wenn er bei seiner gründlichen und im übrigen elegant geschriebenen Arbeit zum Schluss kommt:

«Mit der kurzen Freiheitsstrafe hätte die Kriminalität bekämpft werden sollen. Inzwischen hat man eingesehen, dass das Gegenteil erreicht wurde. Da es überzeugendere und praktikablere Alternativen zur kurzfristigen Freiheitsstrafe gibt, kann diese nutzlose und kriminalitätsteigernde Strafe nicht mehr länger verantwortet werden.»

R. L.

Sozialbericht 3: «Arbeitsscheue und Liederliche . . .»

Aufgezeichnet von Vreni Wächter. Verlag Huber & Co. AG. Frauenfeld, 1974. 88 Seiten. Fr. 10.–

Nach wie vor können in unserem Land Menschen, die möglicherweise nie straffällig geworden sind, ohne richterlichen Entscheid in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden. Anhand von Gesprächen mit sechs solcherart internierter Mitbürgern versucht Vreni Wächter, die anklagende Problematik und die Fragwürdigkeit dieser Administrativversorgung aufzuzeigen. Auch wenn die persönliche Tragik und das gesellschaftliche Mitverschulden an den geschilderten Fällen nicht symptomatisch für all diese Entrechteten sein muss, so bedeutet es für unser Land einfach einen Skandal, dass überhaupt solche Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen möglich sind. In dem informativen Nachwort macht sich der Basler Nationalrat Dr. Andreas Gerwig zum Sprecher dieser Entrechteten und stellt die rechtliche und moralische Seite zur Diskussion.

-ni-